

# RS Vwgh 2007/5/30 2003/17/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.2007

## Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

## Norm

BWG 1993 §76 idF 2001/I/097;

## Rechtssatz

Gerade unter Zugrundelegung der plötzlich auftretenden Beschwerden, die die Teilnahme sowohl des Staatskommissärs als auch seines Stellvertreters an Sitzungen verhindern, konnte die Behörde von einer Gefährdung der Erfüllung der Aufgaben des Staatskommissärs ausgehen (vgl. das Einspruchsrecht des Staatskommissärs betreffend die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse gemäß § 76 Abs. 5 BWG und die zweitägige Einspruchsfrist gemäß § 76 Abs. 6 BWG hinsichtlich der außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse der in § 76 Abs. 4 BWG genannten Organe, sowie die Verpflichtung zu unverzüglicher Mitteilung bestimmter Tatsachen nach § 76 Abs. 8 BWG). (Hier:

Gesundheitliche Probleme des Staatskommissärs, die zur Nichtteilnahme an den Sitzungen ohne eine rechtzeitige Verständigung des Stellvertreters führten)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2003170081.X04

## Im RIS seit

20.07.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)